

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Abschluss des Änderungsvertrages zum Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 4 -
Tel.: 9026 (926) 5254

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Abschluss des Änderungsvertrages zum Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028**

A. Problem

In § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz (BerlUniMedG) wird geregelt, dass das Land Berlin neben den Grundzügen der weiteren Entwicklung der Hochschulmedizin mit der Charité in mehrjährigen Verträgen eine Vereinbarung über die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium herbeiführt. In Analogie zu den Hochschulen soll dieser Vertrag in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Auf dieser Grundlage wurde am 16.02.2024 ein Vertrag für die Laufzeit 2024 bis 2028 abgeschlossen. Die Notwendigkeit zur Konsolidierung des Berliner Landeshaushalts macht es erforderlich, die vereinbarten Zuschüsse ab dem Jahr 2025 abzusenken. Dies soll durch Abschluss eines Änderungsvertrages für den Zeitraum 2025 bis 2028 umgesetzt werden.

Wenn in den nachfolgenden Ausführungen und im Charité-Vertrag von Hochschulen gesprochen wird, ist damit auch die Medizinische Fakultät der Charité umfasst.

Die Hochschulverträge stellen das zentrale Steuerungsinstrument für die Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin dar. Mit dem Charité-Vertrag werden nicht nur die jährlichen Zuschüsse vereinbart, sondern auch

Regelungen über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin gem. 4 Abs. 1 BerlUniMedG getroffen. Mit der Absenkung der bisher vereinbarten Zuschüsse sind auch Änderungen in den Leistungsverpflichtungen der Charité verbunden, die ebenfalls in einem Änderungsvertrag zu vereinbaren sind.

B. Lösung

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Vertrag mit der Charité trägt der Notwendigkeit Rechnung, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren. Land und Hochschulen stehen zu den in den Hochschulverträgen vereinbarten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen jedoch die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen. Der Änderungsvertrag regelt für die Jahre 2025 bis 2028 Abweichungen von dem für die Laufzeit 2024 bis 2028 geschlossenen Vertrag; im Übrigen haben die Vereinbarungen des geschlossenen Vertrages weiterhin Bestand.

Die im Änderungsvertrag vereinbarten Zuschüsse bedeuten für die Charité eine erhebliche strukturelle Absenkung der bisher vereinbarten Finanzmittel. Zugleich bedeutet die Neuregelung zur Erstattung der Versorgungslasten der Charité durch das Land jedoch auch finanzielle Entlastungen und mit der Vereinbarung der Zuschüsse für die Restlaufzeit bis 2028 erhält die Charité einen klaren finanziellen Rahmen. Im Gegenzug werden Leistungsverpflichtungen angepasst, insbesondere die Halteverpflichtung, das heißt die Mindestanzahl der bereitzustellenden Studienplätze, abgesenkt.

Die Anpassung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel wird zudem mit einem nachgelagerten Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems verbunden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom BerlUniMedG vorgesehene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Änderungsvertrag für den Zeitraum 2025 bis 2028 beantragt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten.

In den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist. Die dort vereinbarten Zielstellungen sollen im Rahmen des nun zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens weiterverfolgt werden.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt und gestärkt. Diese Ziele sollen auch im veränderten finanziellen Rahmen unverändert weiterverfolgt werden.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Die konsumtiven Zuschüsse an die Charité werden durch Landesmittel und Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (ZSL) finanziert. Die Höhe der Bundesmittel wird unverändert jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindicators und den Regelungen der geltenden Hochschulverträge ermittelt. Das Land Berlin verpflichtet sich, der Charité einen Festbetrag der Bundesmittel in Höhe von 11.377 T€ jährlich zur Verfügung zu stellen.

Mit Senatsbeschluss vom 22.07.2025 ist die haushaltärliche Vorsorge geschaffen worden, dass das Land Berlin die tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Charité ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung übernehmen kann. Basis hierfür sind die Ist-Kosten 2024. Die dafür erforderliche rechtliche Grundlage und das Nähere, welches auch die berechtigten Interessen des Landes Berlin berücksichtigt, sind in einer noch abzuschließenden geeigneten Vereinbarung zu regeln. Die konsumtiven Zuschüsse der Charité werden daher für die Jahre ab 2026 um die saldierten Ist-Ausgaben der Charité für Versorgungsbezüge sowie Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene des Jahres 2024 in Höhe von 21.691 T€ abgesenkt. Die bei der Charité zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen werden daher von dieser ab dem 01.01.2026 an das Land weitergeleitet. Die für das Land entstehenden Einnahmen und Ausgaben werden in entsprechender Höhe in neuen Haushaltstiteln im Einzelplan 09 abgebildet.

Insgesamt sind folgende konsumtive Zuschüsse an die Charité vorgesehen:

Tab. 1: Konsumtive Zuschüsse an die Charité insgesamt (in T€)

	2025	2026	2027	2028
Landesmittel	249.751,328	234.348	241.832	244.533
Bundesmittel	11.377	11.377	11.377	11.377
Gesamtzuschuss	261.128,328	245.725	253.209	255.910

Zudem erhält die Charité 2025 einen investiven Zuschuss in Höhe von 39.967 T€. Im Vertragszeitraum 2026 bis 2028 erhält die Charité investive Zuschüsse in Höhe von insgesamt 29.976 T€ jährlich.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Trotz der in den nächsten Jahren nötigen strukturellen Anpassungen soll die Kooperationsfähigkeit der Hochschulen gewahrt und ihre Profilbildung unter Beachtung der Standortbezüge gestärkt werden. Mit dem in den Verträgen geregelten Strukturprozess wird sichergestellt, dass dabei auch die überregionale Perspektive im Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg beachtet wird.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 4 -
Tel.: 9026 (926) 5254

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Abschluss des Änderungsvertrages zum Vertrag zwischen dem Land Berlin und der
Charité - Universitätsmedizin Berlin gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner
Universitätsmedizingesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss des Änderungsvertrages zum Vertrag zwischen dem Land Berlin und der
Charité - Universitätsmedizin Berlin gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner
Universitätsmedizingesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028 (Anlage; im Folgenden:
Änderungsvertrag zum Charité-Vertrag) wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Hochschulverträge stellen ein zentrales hochschulpolitisches Steuerungsinstrument dar. Mit ihnen werden einerseits die mittelfristige Finanzausstattung und andererseits die von den Hochschulen in diesem finanziellen Rahmen zu erfüllenden Aufgaben und zu erbringenden Leistungen vereinbart. Sie bieten den Hochschulen und dem Land auf diese Weise Planungssicherheit.

Die Hochschulen erfüllen wichtige Aufgaben für das Land Berlin. Für die Laufzeit 2024 bis 2028 waren daher Hochschulverträge abgeschlossen worden, die deutliche Zuschusssteigerungen vorsahen und den Hochschulen zusätzliche Entwicklungen und Leistungssteigerungen ermöglichen sollten. Die Notwendigkeit der Konsolidierung des Berliner Landeshaushalts macht es jedoch erforderlich, diese Zuschusszusagen

anzupassen. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Änderungsvertrag mit der Charité trägt dieser Notwendigkeit Rechnung. Land und Hochschulen stehen zu den in den Hochschulverträgen vereinbarten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen jedoch die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen. Die Entbindung der Hochschulen von bestimmten Verpflichtungen bedeutet dabei nicht, dass diese Ziele gänzlich aufgegeben werden, sondern nur, dass die Hochschulen Raum für eigene finanzielle Prioritätensetzungen erhalten.

Der Änderungsvertrag regelt für die Jahre 2025 bis 2028 Abweichungen von dem für die Laufzeit 2024 bis 2028 geschlossenen Charité-Vertrag; im Übrigen haben die Vereinbarungen des geschlossenen Charité-Vertrages weiterhin Bestand.

Die Änderungsverträge für die Hochschulen und die Charité folgen einer einheitlichen Struktur. Daneben gibt es Sachverhalte, die nur für die Charité zu regeln sind.

Nachfolgend werden entlang der Kapitelstruktur Begründungen für die Themensetzungen gegeben; soweit erforderlich, wird differenziert auf Einzelregelungen eingegangen.

I. Finanzausstattung

a) Zuschüsse

Im Jahr 2025 sind zur Konsolidierung des Landeshaushalts Absenkungen der in den Hochschulverträgen vorgesehenen Zuschüsse erforderlich. Dies betrifft sowohl die konsumtiven als auch die investiven Zuschüsse.

Für die Folgejahre werden die konsumtiven Zuschüsse ausgehend von diesem abgesenkten Niveau kontinuierlich erhöht, um insbesondere Steigerungen der Personalkosten (Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen) auszugleichen. Die investiven Zuschüsse werden ab 2026 abgesenkt und auf diesem Niveau konstant fortgeschrieben. Zudem entstehen durch die vorgesehene Erstattung der Versorgungslasten durch das Land im gegebenen Falle Entlastungen der Hochschulausgaben (siehe dazu Abschnitt b) Die Charité wird in das System der solidarischen Stützung des Berliner Hochschulsystems durch Umverteilung von Rücklagen und Haushaltsresten einbezogen. Insgesamt bedeuten die neu vereinbarten Zuschüsse eine strukturelle Reduzierung der bisher vereinbarten finanziellen Ausstattung der Charité

Die Bemessung des künftigen Zuschusses berücksichtigt die Möglichkeiten der Charité zum einen strukturelle Kürzungen geplanter Ausgaben vornehmen zu können und dabei weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen zu können und zum anderen bis zum Wirksamwerden dieser Kürzungen durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen Ausgaben reduzieren zu können.

Durch die kurzfristige Reduzierung der bislang im Charité-Vertrag vereinbarten Zuschüsse, die dem Ziel der Planungssicherheit zuwiderläuft, steht die Charité vor allem in diesem und im kommenden Jahr vor besonderen Herausforderungen. Die leistungsorientierte Bemessung der Landeszuschüsse wird daher für die Jahre 2025 und 2026 ausgesetzt und startet in 2027 mit einem reduzierten Anteil des Leistungsbudgets (Anlage ÄV1 zum Änderungsvertrag).

b) Versorgungslasten

In den geltenden Hochschulverträgen ist vereinbart, dass Land und Hochschulen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land prüfen und ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Diese Prüfung konnte in den ersten anderthalb Jahren der Vertragslaufzeit abgeschlossen werden mit dem Ergebnis, dass mit dem Änderungsvertrag die beabsichtigte Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Charité durch das Land Berlin ab dem 01.01.2026 aufgenommen werden kann (Nr. 8) ; die Schaffung der rechtlichen Grundlagen und konkrete Regelungen erfolgen mittels einer noch abzuschließenden geeigneten Vereinbarung. Dies hat in mehrerer Hinsicht finanzielle Auswirkungen. Zu betrachten sind neben den Ausgaben der Charité für die Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene auch die Einnahmen und Erstattungszahlungen der Charité bei Dienstherrnwechsel (geregelt u. a. im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Bei gemeinsamen Berufungen und anderen von Dritten finanzierten Professuren erhält die Charité zudem während der aktiven Dienstzeit Zuschläge zu den Erstattungen der Dienstbezüge, mit denen die späteren Versorgungszahlungen geleistet werden sollen.

Die vorgesehene Erstattung der Versorgungslasten der Charité durch das Land hat daher folgende Auswirkungen auf Zuschüsse bzw. Zahlungen der Charité:

- Die konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Jahr 2026 um die saldierten Ist-Versorgungsausgaben der Charité aus dem Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 21.691 T€ abgesenkt. Dies ist in den Finanzierungshöchstwerten nach Nr. 1 und 2 erkennbar. „Saldiert“ bedeutet, dass die Ausgaben der Charité für Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie Zahlungen bei Dienstherrnwechsel verrechnet wurden mit den Einnahmen aus Erstattungen früherer Dienstherrn, den Einnahmen aus Versorgungszuschlägen für aktive Dienstkräfte sowie den Einnahmen aus der Versorgungsrücklage des Landes.
- Alle Einnahmen und Erstattungen für Versorgungszwecke werden ab dem 01.01.2026 von der Charité an das Land weitergeleitet.

Aufgrund der vorgesehenen Erstattung der Versorgungslasten der Charité durch das Land ab dem 01.01.2026 ist ein Steuerungsinstrument für das Land hinsichtlich künftiger Verbeamtungen der Charité zu implementieren, um eine Kontrolle des

Haushaltsrisikos für das Land sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Regelungen sind unabhängig vom Charité-Vertrag zu treffen, um eine langfristige Sicherheit für das Land und die Charité zu gewährleisten. Dies soll mittels einer Verwaltungsvereinbarung oder auf andere geeignete Weise geschehen.

Durch die vorgesehene Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Charité durch das Land wird die Charité von den diesbezüglichen Aufwendungen und Ausgabensteigerungen der kommenden Jahre entlastet. Neben den Leistungen für die Versorgungsfälle selbst, würden Kostensteigerungen durch Besoldungserhöhungen und durch die Kostenentwicklungen bei den Beihilfen entstehen. Ohne die vorgesehene Erstattung der Versorgungslasten der Charité durch das Land müsste die Charité diese Mehrkosten tragen. Zudem entfällt die entsprechende Verpflichtung zur Rückstellungsbildung und damit verbundene jährliche Aufwendungen.

c) Strukturprozess

Die Einschnitte in den Wissenschaftsetat 2025 und der neue Budgetrahmen für die Folgejahre führen zu strukturellen Veränderungserfordernissen im Berliner Hochschulsystem. Der nachgelagerte Strukturprozess ist ein zentrales Instrument, um diese Veränderungen zu gestalten und die Anpassungsanforderungen mit einer Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden (Nr. 8). Er soll die Voraussetzungen schaffen, um auf einer informierten Grundlage und auf Basis hochschulübergreifender Betrachtungen Entscheidungen für die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems treffen zu können. Der nachgelagerte Strukturprozess wird damit die Weichen für die Hochschulverträge 2029 ff. stellen und mittelfristig zu Anpassungen bei der Verteilung der Globalzuschüsse führen.

Für die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems sieht das Land die folgenden fünf Anforderungen als maßgeblich an:

- **Profilbildung**

Die Berliner Hochschulen sollen ihre Profile in Forschung und Lehre deutlich schärfen. Damit soll eine gezielte Konzentration und Bündelung von Fächern an einzelnen Standorten einhergehen, die auf vorhandenen Stärken aufsetzen und der Herausbildung und Förderung von Leistungsspitzen (in Qualität und Effizienz) dienen. Die Profile sollen zwischen den Hochschulen abgestimmt sein und in der Gesamtheit des Berliner Hochschulsystems den Erhalt einer breiten Fächervielfalt auf einem qualitativ durchgängig hohen und in vielen Bereichen exzellenten Niveau gewährleisten.

- **Kooperation**

Die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems soll von kooperativen Strukturen und kooperativem Handeln geprägt sein. Mit der Berlin University

Alliance hat Berlin einen bisher einzigartigen regionalen Verbund geschaffen, der als Knotenpunkt eines integrierten Berliner Wissenschaftsraumes wirken soll und seiner Vorbildrolle für ein durchgängig kooperatives Handeln noch stärker gerecht werden muss. Bei den HAW sind kooperative Strukturen und Lösungen nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Einrichtungen erheblich zu stärken und zu verbessern.

- Qualität in Studium und Lehre und (Aus-)Bildung von Fachkräften

Die Berliner Hochschulen tragen sowohl in der Breite als auch in spezifischen Mangelberufen zur Deckung des regionalen und überregionalen akademisch qualifizierten Fachkräftebedarfs bei. Sie sind damit zentraler Baustein der Fachkräftestrategie des Landes. Bei der Neujustierung ihres Angebotsportfolios sind sowohl thematisch als auch im Umfang die Bedarfe der Berliner Unternehmen und der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Dabei ist im Rahmen des fachlich Gebotenen auf ein verbessertes Verhältnis von Angebot und Nachfrage hinzuwirken und das Angebot dualer Studiengänge im Rahmen der Dachmarke zu stärken. Zudem sind in den Hochschulen bestehende Ansätze zur Qualitätsentwicklung mit dem Ziel weiterzuentwickeln, partizipative und innovative Lehr- und Lernarchitekturen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands der Hochschulbildungsforschung systematisch zu implementieren.

- Exzellenz und Transfer in Forschung und Kunst

Die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems erfolgt mit dem klaren Ziel, in Forschung und Kunst nachweislich exzellente und besonders leistungsfähige Bereiche zu stärken und solche Gebiete, die über ein besonderes Entwicklungspotential verfügen, gezielt zu fördern.

Gerade das Ergebnis der Clusterentscheidungen der Exzellenzstrategie, aber auch Verluste im DFG-Forschungsranking verdeutlichen, das auch hier verstärkt Mehrwerte im Berliner Hochschulsystem generiert werden müssen. Dafür braucht es spezifische Ermöglichungsstrukturen, wie sie z. B. von der Einstein Stiftung Berlin und der Berlin University Alliance bereitgestellt werden, die überprüft und geschärft sowie durch verzahnte Prozesse der strategischen Planung und Steuerung flankiert werden müssen (z. B. Forschungsstrategie des Landes). Darüber hinaus sollen Transferhemmnisse abgebaut und leistungsfähige Transferstrukturen nachhaltig verankert werden.

- Shared Resources: Infrastrukturen

Eine der wesentlichen Transformationsaufgaben für das Berliner Hochschulsystem besteht darin, Infrastrukturen in Forschung, Lehre und Verwaltung grundsätzlich gemeinsam zu denken, zu entwickeln und zu nutzen. Mit dem Ziel der Kosteneffizienz, der besseren Auslastung, aber auch der verbesserten Durchsetzungsmöglichkeit von Kundeninteressen sind gemeinsame Lösungen und Core Facilities jeweils mehrerer oder aller Berliner Hochschulen für weitere

Bereiche der wissenschaftlichen und administrativen Infrastrukturen (z. B. Bibliotheken und Sammlungen, IT-Systeme und Service-Center in der Hochschulverwaltung usw.) zu stärken und auszubauen.

Auf Basis dieser Maßgaben soll der nachgelagerte Strukturprozess begründete und fachlich fundierte Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems liefern, die Grundlage für die Hochschulverträge 2029 ff. sein werden. Dabei ist der zukünftige Gesamtumfang des Berliner Hochschulsystems (Budget, Professuren, Studienplätze) zu berücksichtigen.

Um die Ziele des nachgelagerten Strukturprozesses erreichen zu können, soll eine extern besetzte Kommission eingesetzt und damit beauftragt werden, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu entwickeln. Dies soll eine übergeordnete und unabhängige Perspektive auf die Stärken und Schwächen des Berliner Hochschulsystems gewährleisten. Ihr sollen etwa neun bis 15 Mitglieder angehören, die über Expertise in verschiedenen Kompetenzfeldern verfügen, die für die Beurteilung des Systems erforderlich ist.

Die Kommission soll ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen. Es wird angestrebt, dass die Expertenkommission ihre Ergebnisse im Frühjahr 2027 vorlegt. Die Expertenkommission wird eng mit Land und Hochschulen zusammenarbeiten. Zur Rückkopplung der Arbeit der Expertenkommission mit dem Land und den Hochschulen soll ein regelmäßiger Jour fixe mit dem Kommissionsvorsitz, dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats und dem LKRP-Vorstand eingerichtet werden.

Ein wichtiger Baustein für die Arbeit der Kommission werden die von den Hochschulen bereits eingeleiteten Sondierungsprozesse zur Weiterentwicklung ihrer Strukturen sein. Diese bereits laufenden internen und in Abstimmung untereinander geführten Sondierungsprozesse sollen in die Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne gemäß § 14 Absatz 2 BerlUniMedG münden (Nr. 7). Die Hochschulen verfolgen dabei neben den bisherigen Vorgaben aus den Hochschulverträgen die in den Änderungsverträgen vereinbarten Leitlinien für den Strukturprozess, insbesondere die Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes, die Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie bei Mehrfachangeboten, die Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten, Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz sowie ein zu den Anpassungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung. Zudem sollen Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen geprüft werden. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor.

Die Fortführung der Berlin School of Public Health (BSPH) ist nicht nur durch die Reduzierung des Charité-Zuschusses, sondern auch durch den Wegfall der bisher aus

dem Landeshaushalt zusätzlich bereit gestellten Mittel grundlegend zu überdenken. Daher erhalten die beteiligten Hochschulen (Charité, TU, ASH) den Auftrag, sich bis Ende 2026 über eine Lösung zu verständigen und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Ergebnis ihrer Beratungen vorzulegen (Nr. 9).

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Es besteht Einvernehmen zwischen Land und Charité, auch unter den veränderten Rahmenbedingungen ein qualitativ hochwertiges Studienangebot aufrecht zu erhalten und dabei einerseits den Fachkräftebedarfen und andererseits der Nachfrage der Studieninteressierten Rechnung zu tragen (Nr. 1). Die Charité erhält die Möglichkeit, die bisher im Charité-Vertrag vereinbarte Mindestzahl an bereitzustellenden Studienanfängerplätzen (Halteverpflichtung) inkl. Human- und Zahnmedizin vorbehaltlich rechtlicher Anpassungen zu unterschreiten (Nr. 2). Die entsprechend abgesenkten Halteverpflichtungen werden in Anlage ÄV4 ausgewiesen.

Angesichts dieser Reduzierungen ist es von umso größerer Bedeutung, dass die Studiengänge bedarfsgerecht und attraktiv gestaltet werden, um die Auslastung der verfügbaren Plätze zu steigern (Nr. 1). Dies findet auch weiterhin seinen Niederschlag in der Indikatorik der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung.

Angesichts der nötigen Konsolidierungsprozesse an den Hochschulen und der Charité wird die Einrichtung eines konsekutiven Masterstudiengangs Pflege, die bereits für 2026 vorgesehen war, vorerst zurückgestellt. ASH und Charité sollen in Abstimmung mit der Evangelischen Hochschule Berlin bis zum Ende der Vertragslaufzeit die Einrichtung eines solchen Studiengangs im Rahmen des Strukturprozesses prüfen (Nr. 3).

Die Einrichtung des im Charité-Vertrag vorgesehenen Masterstudiengangs Hebammenwissenschaften zum Sommersemester 2026 wird ebenfalls vorerst zurückgestellt. Stattdessen wird der Charité die Möglichkeit eingeräumt, ein Konzept für einen konsekutiven Masterstudiengang „Prävention und Digitalisierung“ zu entwickeln, der insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Hebammenwissenschaft, Pflegewissenschaft und Gesundheitswissenschaft offen ist. Dabei kann die Verschränkung mit dem Masterstudiengang „Public Health“ als eine Möglichkeit geprüft werden. Damit werden den Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge weiterhin berufliche Entwicklungsperspektiven eröffnet (Nr. 4).

Es ist weiterhin vorgesehen, die gesundheitspädagogischen Ausbildungsangebote zu verbessern. Die Einführung, Anpassung und Weiterentwicklung der entsprechenden Ausbildungsangebote wird an Erfordernisse der Berliner Gesundheitsfach- und Pflegeschulen angepasst (Nr. 5).

Die in den Hochschulverträgen vereinbarte Wirksamkeitsanalyse zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit wird um ein Jahr verschoben (Nr. 6). Die Zielstellung für die Weiterentwicklung der Berliner Zentrums für die Hochschullehre (BZHL) werden weiterverfolgt, jedoch mit weniger strikten Zielvorgaben (Nr. 7).

III. Forschung und Transfer

Die Senkung der bisher vereinbarten Hochschulzuschüsse und die damit verbundenen strukturellen Anpassungen führen auch bei der Einwerbung von Drittmitteln zu Herausforderungen. Daher wird der bisher in den Hochschulverträgen verfolgte Fokus auf Programme der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie großer Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe geweitet und alle Drittmittelgeber in den Blick genommen (Nr. 1).

Die Hochschulen werden von der Verpflichtung zur Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entbunden, verfolgen aber auch weiterhin das Ziel, die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg zu intensivieren und zu verbessern (Nr. 2).

IV. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

Land und Hochschulen verfolgen auch weiterhin das Ziel guter Beschäftigungsbedingungen und verlässlicher Karrierewege in der Wissenschaft. Die Vorgabe eines Beschäftigungsanteils von mindestens 67 % bei der Ausschreibung von überwiegend haushaltsfinanzierten Promotionsstellen wird lediglich zeitlich verschoben: Sahen die Hochschulverträge bisher diese Vorgabe bei Ausschreibungen ab 2026 vor, so soll das Ziel nun zunächst ab 2027 im Durchschnitt aller Ausschreibungen und erst ab 2028 für jede Einzelausschreibung erreicht werden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz

C. Gesamtkosten:

siehe I.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt

und gestärkt. Diese Ziele sollen auch im veränderten finanziellen Rahmen unverändert weiterverfolgt werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Trotz der in den nächsten Jahren nötigen strukturellen Anpassungen soll die Kooperationsfähigkeit der Hochschulen gewahrt und ihre Profilbildung unter Beachtung der Standortbezüge gestärkt werden. Mit dem in den Verträgen geregelten Strukturprozess wird sichergestellt, dass dabei auch die überregionale Perspektive im Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg beachtet wird.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten.

In den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist. Die dort vereinbarten Zielstellungen sollen im Rahmen des nun zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens weiterverfolgt werden.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Zum Abschluss der Hochschulverträge für die Laufzeit 2024 bis 2028 waren Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2024 in Anspruch genommen worden. Mit den Änderungsverträgen werden die vereinbarten Zuschüsse für die Jahre 2025 bis 2028 abgesenkt, so dass die gemäß dieser Inanspruchnahme im Jahr 2024 eingegangenen Verpflichtungen für die Jahre 2025 bis 2028 gesenkt werden. Für die vorgesehene Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen und der Charité durch das Land, werden vorsorglich zwei neue

Haushaltstitel im Kapitel 0910 eingeführt. Die haushaltmäßige Umsetzung der vorliegenden Änderungsverträge 2025 bis 2028 stellt sich im Haushaltsplan 2024/2025 (Kapitel 0910), im Entwurf für den Haushaltsplan 2026/2027 (Kapitel 0940, da die ausschließlich die Charité betreffenden Haushaltstitel ab 2026 in diesem Kapitel geführt werden) sowie der Finanzplanung 2028 (Kapitel 0940) vorbehaltlich abschließender Regelungen hinsichtlich der Erstattung der Versorgungslasten außerhalb der Hochschulverträge wie folgt dar:

aa) Einnahmen in T€ (Kapitel 0910)

Titel	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
		Ansatz	Ansatz		Finanzplanung
23159	Zuweisungen des Bundes für den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“	163.691*	167.210	171.326	*
28101	Ersatz von Ausgaben**	-	128.924	22.924	22.924

* Die Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken ist unbefristet abgeschlossen. Die Höhe der durch den Bund bereitgestellten Mittel ist gemäß § 3 der BLV zunächst bis 2027 festgelegt; die Verteilung auf die Länder wird jährlich parameterbasiert ermittelt. Ist-Einnahmen in 2025: 168.259.972 €. Die Höhe und die Verteilmechanismen für die Folgejahre werden gemäß § 8 BLV im Jahr 2027 auf Basis einer Evaluation vereinbart.

** Neuer Titel bei Kapitel 0910 ab 2026 im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erstattung der Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land, der die Charité einbezieht

ab) Konsumtive Zuschüsse in T€

Titel	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
		Ansatz***	Ansatz		Finanzplanung
67112 (Kapitel 0910)	Ersatz von Personalaufwendungen**	-	238.826	238.826	238.826
68534 (ab 2026 Kapitel 0940)	Zuschüsse an „Charité-Universitätsmedizin Berlin“	275.276	230.101	239.722	244.533

Titel	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
		Ansatz***	Ansatz		Finanz- planung
68559 (Kapitel 0910)	Zuschüsse aus Bundes- mitteln für den Zukunfts- vertrag „Studium und Lehre stärken“	163.691*	167.210	171.326	*
	darunter Charité	11.377	11.377	11.377	

* Siehe Anmerkung bei aa); Ist-Einnahmen stehen vollständig zur Verausgabung für die Ziele des Zukunftsvertrags zur Verfügung.

** Neuer Titel bei Kapitel 0910 ab 2026 im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erstattung der Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land, der die Charité einbezieht

*** Ansatz ist durch Beschluss des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 wie folgt qualifiziert gesperrt: Kapitel 0910, 68534 - 16.972.954 €

Durch die Verteilung der Zuschüsse auf die Hochschulen und die Charité - Universitätsmedizin Berlin im Rahmen der Vertragsverhandlungen ergeben sich Abweichungen zu den im Senatsbeschluss zum Haushaltsgesetz 2026/2027 vom 22.07.2025 vorgesehenen Ansätzen zu den Titeln 68520, 65543, 68562 und 68569 (TA 11 und TA 12) sowie zum Titel 0940/68534 (Zuschüsse an die Charité - Universitätsmedizin Berlin). Die Gesamtsumme der Zuschüsse bleibt unverändert.

ac) Investive Zuschüsse in T€ (ab 2026 Kapitel 0940)

Titel	Bezeichnung	2025 (Kapitel 0910)	2026	2027	2028
		Ansatz	Ansatz		Finanz- planung
89434	Zuschüsse an „Charité- Universitätsmedizin Berlin“ für Investitionen	39.967	29.976	29.976	29.976

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 16. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

**Änderungsvertrag zum Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden**

Der zwischen dem Land Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 16. Februar 2024 geschlossene Vertrag wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die Charité - Universitätsmedizin Berlin stehen zu den in der Präambel des Charité-Vertrags genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

I. Finanzausstattung

Der Abschnitt I. des Charité-Vertrags wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 des Charité-Vertrags stellt das Land Berlin der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 4 Absatz 2 BerlUniMedG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 5):

249.751.328 € für 2025

234.348.000 € für 2026

241.832.000 € für 2027

244.533.000 € für 2028.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 des Charité-Vertrags zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die maximale Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

261.128.328 € für 2025

245.725.000 € für 2026

253.209.000 € für 2027

255.910.000 € für 2028.

3. Die konsumtiven Zuschüsse bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1. In den Zuschüssen sind die gemäß Charité-Vertrag genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt, soweit dieser Änderungsvertrag nichts Abweichendes regelt.

4. Abweichend von I Nr. 6 des Charité-Vertrags erhält die Charité in den Jahren 2026 bis 2028 einen investiven Zuschuss von jährlich 29.976 T€.
5. I Nr. 8 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamtinnen und Beamten der Charité sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin überträgt ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.
6. I Nr. 13 entfällt.
7. I Nr. 9 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert die Charité ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese in einem auf die neuen Aufgaben angepassten Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 14 Absatz 2 BerlUniMedG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legt der Vorstand der Charité der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand vor. Er wird in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigt die nachfolgenden Leitlinien.
 - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt;
 - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
 - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;

- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

Zusätzlich berichtet die Charité auf der Basis eines strategisch-inhaltlichen Berufungskonzeptes (vormals Professorenstellenkonzept) über die personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium erforderlich sind. Änderungen sind in einer jährlichen Fortschreibung in tabellarischer Form zu dokumentieren.

Der Struktur- und Entwicklungsplan enthält mindestens folgende Angaben:

- Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
- zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
- Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal der Fakultät,
- vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen und der Charité (I Nr. 7 Charité-Änderungsvertrag) bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health (BSPH) stellt das Land der BSPH innerhalb des Zuschusses an die Charité gemäß Kapitel I Nr. 3 jährlich Mittel in Höhe von 525 T€ zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt. Die beteiligten Hochschulen verständigen sich bis Ende 2025 über eine Lösung zur Weiterführung der BSPH und legen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Ergebnis der Beratungen vor.

10. I Nr. 11 wird wie folgt gefasst: Land und Charité verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Charité ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Charité geht.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Charité wird ihre Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen inkl. Human- und Zahnmedizin vorbehaltlich rechtlicher Anpassungen in Höhe von 750 Studienplätzen halten (Anlage ÄV4). Sie trägt dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. II Nr. 3 wird wie folgt gefasst: Die Charité richtet in 2026 einen weiterbildenden Masterstudiengang „Pflege“ ein. Die Charité – Universitätsmedizin Berlin und die Alice-Salomon-Hochschule Berlin prüfen in Abstimmung mit der Evangelischen

Hochschule Berlin bis 2028 die Etablierung eines konsekutiven Masterstudiengangs „Pfleger“.

4. II Nr. 4 wird wie folgt gefasst: Die Charité erarbeitet ein Konzept für einen konsekutiven Masterstudiengang „Prävention und Digitalisierung“, der insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Hebammenwissenschaft, Pflegewissenschaft und Gesundheitswissenschaft offen ist. Dabei kann die Verschränkung mit dem Masterstudiengang „Public Health“ als eine Möglichkeit geprüft werden. Das Land stellt der Charité im Rahmen des Zuschusses gemäß I Nr. 1 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.
5. Pädagogik der Gesundheitsberufe - Health Professional Education
II Nr. 6 wird wie folgt gefasst: Zur Verbesserung der gesundheitspädagogischen Ausbildungsangebote bietet die Charité im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften einen Pädagogiktrack mit Schwerpunkt für Pflegefach- sowie Pflegefachassistenzschulen zum Wintersemester 2026 an. Das bestehende Masterangebot „Pädagogik der Gesundheitsberufe - Health Professional Education“ wird aufbauend auf dem pädagogischen Track so weiterentwickelt und angepasst, dass die erforderlichen Qualifikationen als Lehrkraft für die Pflege- und Gesundheitsfachschulen erlangt werden.
4. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
5. II Nr. 12 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

III. Forschung und Transfer

Der Abschnitt III. des Charité-Vertrags wird in folgenden Punkten geändert:

1. III Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Charité beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.
2. III Nr. 15 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie

steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

IV. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

Der Abschnitt IV. des Charité-Vertrags wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

Leistungsbasierte Finanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 Charité-Vertrag bzw. Kapitel I Nr. 3 des Charité-Änderungsvertrags

1. Leistungsbasierte Finanzierung

Der vom Land Berlin für die Charité bereitgestellte konsumtive Zuschuss wird ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsbasierten Finanzierung ermittelt. Die Charité erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Gesamtzuschusses gemäß Kapitel I Nr. 2 Charité-Änderungsvertrag. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsbasierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 6 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen
Zielwert: Halten der bisherigen Auslastung unter Bezug auf die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen

Lehre/Studienabschlüsse

- Studienabschlüsse gewichtet (Bachelor 1,0; Staatsexamen 1,5; konsekutive Master 0,5; die neuen Bachelorstudiengänge Pflege und Hebammenwissenschaften bleiben unberücksichtigt)
Zielwert: Halten des bisherigen Studienerfolgs

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % (mit Basisanpassung Pandemieforschung)

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (wie bisher, Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Innerhalb des Leistungsbereichs Gleichstellung sind die Indikatoren untereinander deckungsfähig.

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau an der Medizinischen Fakultät (einschl. Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

Zielwert: 40 %

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich gewichtet.

Leistungsbereiche	
Lehre - Kapazitätsauslastung	30 %
Lehre - Studienabschlüsse	20 %
Forschung	30 %
Gleichstellung	10 %
Gute Arbeit	10 %

c) Kappungsgrenzen

Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zu Mittelabzügen. Die Verluste werden bei 10 % des Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen, die Charité und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Charité angepasst werden.

Aufnahmekapazität gemäß Kapitel II Nr. 2 Änderungsvertrag

	Aufnahmekapazität*
Humanmedizin (Staatsexamen)	540**
Zahnmedizin (Staatsexamen)	60**
Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	60
Pflege (Bachelor)	60
Angewandte Hebammenwissenschaft (Bachelor)	30
Gesamt	750

* Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich)

** Vorbehaltlich rechtlicher Anpassung